

# **Neufassung der Satzung**

**Großkaliber-Schützen mittlerer Neckar 1988 e.V.**

**Verein für sportliches Großkaliberschießen**

**gekürzt: GKS mittlerer Neckar 1988 e.V.**

**Der Sitz der GKS mittlerer Neckar 1988 e.V. ist Esslingen.**

**Der Verein ist im zuständigen Vereinsregister beim Amtsgericht  
Esslingen eingetragen.**

## **§ 1 Sinn und Zweck des Vereins**

1. Der Sinn der GKS mittlerer Neckar 1988 e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss von Sportschützen für sportliches und reglementiertes Großkaliberschießen nach den schießsportlichen Regeln des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS). Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein bezweckt die Förderung des Großkaliberschießsportes als Breitensport und als Leistungssport.
3. Der GKS mittlerer Neckar 1988 e.V. ist als Verein politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V., deren Satzung er anerkennt.
6. Die Ziele der GKS mittlerer Neckar 1988 e.V. werden erreicht durch:
  1. Pflege des Großkaliberschießsportes.
  2. Durchführung von Vereinsmeisterschaften.
  3. Enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen schießsportlichen Vereinen.
  4. Eine sachgerechte Ausbildung der Einzelmitglieder.

## **§ 2 Geschäfts- und Sportjahr**

1. Das Geschäftsjahr und das Sportjahr sind das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft in der GKS mittlerer Neckar 1988 e.V.**

1. Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Die Aufnahme als Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Minderjährige bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Diese Zustimmungserklärung muss von der zuständigen Ortsverwaltung beglaubigt werden. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages eines Antragstellers muss schriftlich erfolgen, braucht jedoch nicht begründet zu werden.
3. Mit der Aufnahme erkennen die Neumitglieder diese Satzung sowie die Satzung des BDS und deren schießsportliche Regeln an.
4. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, müssen alljährlich zur Unterhaltung und zur Aufgabenerfüllung der GKS mittlerer Neckar 1988 e.V. einen Mitgliederbeitrag entrichten und zwar jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres. Dazu ist bei der Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr im Voraus zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge und Gebühren wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung entschieden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied über 18 Jahre, das seinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat, besitzt Stimm- und Wahlrecht. Dieses Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit dies die Satzung und die schießsportlichen Regeln des BDS nicht anders bestimmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die GKS mittlerer Neckar 1988 e.V., den BDS und deren Organisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im GKS mittlerer Neckar 1988 e.V. endet:

1. Mit der Kündigung eines Mitglieds durch einen eingeschriebenen Brief, unter Wahrung der 3-Monats-Frist, zum Ende eines Geschäftsjahres.
2. Durch Tod eines Mitgliedes.
3. Durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines gefassten Beschlusses des Vorstandes, insbesondere bei
  - grober Verletzung der Satzung
  - Nichtzahlung der Beiträge, trotz zweimaliger Mahnung
  - grober Verletzung der schießsportlichen Regeln des BDS
  - oder aus sonstigen wichtigen Gründen.
4. Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluss durch Einschreibebrief mitzuteilen.
5. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss binnen eines Monats beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Die Frist beginnt ab Datum des Poststempels. Nach eingeleiteter Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

## **§ 6 Leitung und Verwaltung**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem Kassenswart, dem Schriftführer und dem Schießleiter. Er leitet und führt die Vereinsgeschäfte.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den gewählten Waffenreferenten und zwei gewählten Beisitzern.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Gesamtvorstand den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen dreier Monate stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt.

## **§ 7 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 8 Ehrenamt und Vergütung**

1. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26a EStG.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer 4-Wochen-Frist schriftlich einberufen und geleitet.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und bei der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen ist.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung der 1-Wochen-Frist einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Änderung der Satzung**

1. Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung können nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung des Vereins (der Körperschaft) oder bei Wegfall fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen (DGzRS), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand der GKS mittlerer Neckar 1988 e.V. ist Esslingen.

## **§ 14 In dieser Satzung nicht festgelegte Punkte**

werden durch eine Geschäftsordnung (G.O.) abgedeckt, die der Vorstand ausarbeitet und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorlegt.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde einstimmig beschlossen am 25.01.2014 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung der GKS mittlerer Neckar 1988 e.V..